

- 65 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes
 „I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße“**
- 66 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung
 des Bebauungsplanes „I-107 Stadtgarten“**
- 67 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung
 der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“**
- 68 Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
 von Vergnügungssteuer**
- 69 Aufgebot**
- 70 Kraftloserklärung**

65 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße" gemäß 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines neuen Kindergartens, der aufgrund der Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze erforderlich ist.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan „I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße“:

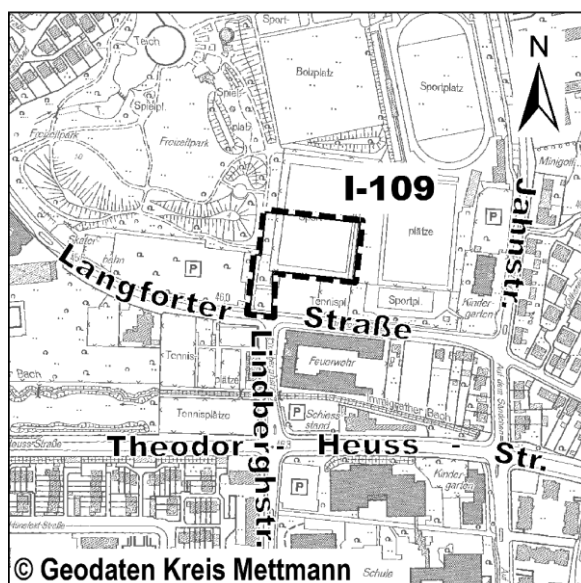
Im Osten: Eine 60 m lange Orthogonale beginnend in einem Abstand von 45 zur nördlichen Grenze des Flurstücks 325, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath, die Orthogonale ist in einem östlichen Abstand von 80 m zum Grenzpunkt der Flurstücke 325, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath und dem Flurstück 52, Flur 1 in der Gemarkung Berghausen zu konstruieren.

Im Süden: Eine Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 325, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath um 23 m nach Westen; die westliche Grenze des Flurstücks 134, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath; eine Parallele im Abstand von 45 m zur nördlichen Grenze des Flurstücks 325.

Im Westen: Eine Orthogonale von 60 m zur südlichen Gebietsgrenze (Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 325, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath um 23 m nach Westen); eine nach Osten gerichtete Orthogonale in einer Länge von 5 m; eine weitere Orthogonale von 45 m bis zur nördlichen Gebietsbegrenzung.

Im Norden: Eine Parallele zur nördlichen Fahrbahnkante der Langforter Straße. Eine nördlich verlaufende Parallele im Abstand von 105 m zur nördlichen Grenze des Flurstücks 325, Flur 2 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-109 Städtischer Kindergarten Langforter Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 22.06.2015
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

66 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-107 Stadtgarten“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "I-107 Stadtgarten" beschlossen.

In seiner Sitzung vom 16.06.2015 hat der Rat der Stadt Langenfeld nunmehr beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „I-107 Stadtgarten“ einschließlich der Begründung mit dem integrierten Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, behandelt:

Mensch: Verkehrs- und Gewerbelärm,

Tiere und Pflanzen: Wirkungen auf die Tierwelt, landschaftsrechtlicher Eingriff / Kompensation,

Wasser und Boden: Lage in der Wasserschutzzone IIIA, Versickerung von Niederschlagswasser bzw. Entwässerung der versiegelten Flächen,

Denkmalschutz: Auswirkungen auf das Baudenkmal "Villa Berger").

Es liegt derzeit eine umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Schreiben vom 18.03.2015) mit Bedenken zur Niederschlagswasserbeseitigung vor.

Ziel und Inhalt der Planung ist die Erhaltung und Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche sowie der Erhalt des vorhandenen Baudenkmals nebst dazugehörigem Hausgarten.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“:

Im Norden: Die Südgrenze des Flurstücks 73. Einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 277 zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 73 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 226.

Im Osten: Die nördliche und die westliche Grenze des Flurstücks 226 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 227.

Im Süden: Die Verbindung des südwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 227 mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 250. Ein Teil der Nordgrenze der Flurstücks 250 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 241.

Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 241. Einen Teil der Südgrenze des Flurstücks 239 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 114. Die östliche Grenze des Flurstücks 239.

Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 37 der Gemarkung Immigrath.
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes "I-107 Stadtgarten" wird mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 08.07.2015 bis einschließlich 10.08.2015

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 296 während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan "I-107 Stadtgarten" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 17.06.2015
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

67 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit geltenden Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 16.06.2015 beschlossen, den durch den Rat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 gefassten Aufstellungsbeschluss (Drucksachen-Nummer 16 / 201) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss mit erweiterter Gebietsbegrenzung zu fassen

In derselben Sitzung vom 16.06.2015 hat der Rat beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Re-13 Brunnenstraße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Langenfeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich und dient der Versorgung mit Wohnraum sowie einer sinnvollen baulichen Inanspruchnahme eines bereits infrastrukturell erschlossenen Bereiches.

Gebietsbegrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“:

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Dabei wird der erste Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Die Grünewaldstraße. Die Nordgrenze der Flurstücke 918 und 920.

Im Osten: Die Brunnenstraße. Die Ostgrenze der Flurstücke 918 und 548.

Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 548 und 422.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 422 und 920.

Der zweite Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 802 und 800, Flur 6 in der Gemarkung Reusrath und wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Eine nördliche Parallele in 28 m Entfernung zur Nordgrenze des Flurstücks 1119 (Louveciennestraße).

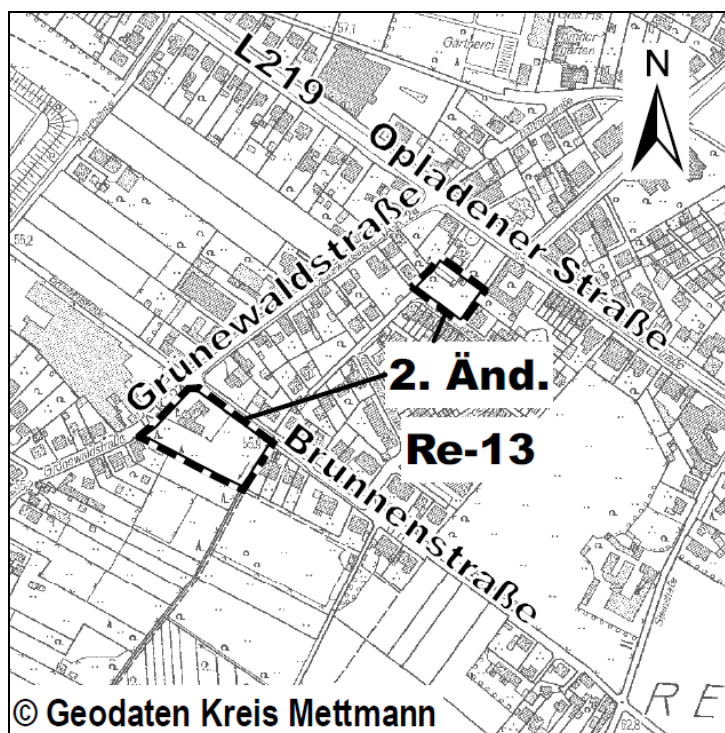
Im Osten: Der Fußweg zwischen der Louveciennestraße und der Opladener Straße. Die Westgrenze der Flurstücke 740 und 1137.

Im Süden: Die Louveciennestraße. Die Nordgrenze des Flurstücks 1119.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 307 und 802.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath in der Flur 6.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Re-13 Brunnenstraße" wird mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 08.07.2015 bis einschließlich 10.08.2015

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286 während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Re-13 Brunnenstraße" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 17.06.2015
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

68 Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 16. Juni 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 17.06.2015 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5,5 v. H. des Spieleinsatzes |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 70 Euro |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5,5 v. H. des Spieleinsatzes |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 17.06.2015
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

69 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **401 271 97 30** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 22.06.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

70 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **3022162865** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 18.06.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand